

Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-240

Nr. 13	Haßfurt, 15.12.2017	70. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- | | |
|-------------------------------------------------------|----------|
| ▪ Einwohnerzahlen | S. 66-67 |
| ▪ Erweiterung Biogasanlage Matthias Pfeil | S. 67 |
| ▪ Erweiterung Biogasanlage Stephan Geier | S. 67 |
| ▪ Gebührenordnung für Hallenbäder Hofheim u. Ebern | S. 68 |
| ▪ Bericht über die Beteiligung an Unternehmen | S. 68-69 |
| ▪ Wiederbestellung ehrenamtliche Archivpfleger | S. 70 |
| ▪ Erweiterung Steinbruch "Hinterer Kämmerleinsrangen" | S. 70 |
| ▪ Jahresabschluss AWB Wirtschaftsjahr 2014 | S. 70-71 |
| ▪ Jahresabschluss ABW Wirtschaftsjahr 2015 | S. 71-72 |

Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- | | |
|------------------------------------------------|----------|
| ▪ Änderungssatzung Veitensteingruppe | S. 72 |
| ▪ HH-Satzung Verkehrsverbund Großraum Nürnberg | S. 72 |
| ▪ Änderungssatzung Kleinmünster Gruppe | S. 73 |
| ▪ HH-Satzung Wasserverband Steigerwaldvorland | S. 73 |
| ▪ Satzung der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge | S. 74-76 |
| ▪ Aufgebote von Sparkassenbüchern | S. 76 |

Teil I

 Nr. L/2-Reg.
 EAPI 013/2-1

Einwohnerzahlen der Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 30.06.2016 und 30.09.2016

Nach letzter Fortschreibung des Bayer. Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung hatten die Städte, Märkte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landkreises Haßberge am 30.06.2016 und 30.09.2016 folgende Einwohner:

Lfd.Nr.	Gemeinden	30.06.2016	30.09.2016
1	Aidhausen	1.754	1.739
2	Breitbrunn	1.030	1.036
3	Bundorf	918	918
4	Burgpreppach, M.	1.411	1.389
5	Ebelsbach	3.783	3.768
6	Ebern, St.	7.414	7.383
7	Eltmann, St.	5.285	5.276
8	Ermershausen	571	573
9	Gädheim	1.286	1.267
10	Haßfurt, St.	13.340	13.370
11	Hofheim i.UFr., St.	5.116	5.104
12	Kirchlauter	1.326	1.329
13	Knetzgau	6.365	6.403

Lfd.Nr.	Gemeinden	30.06.2016	30.09.2016
14	Königsberg i.Bay., St.	3.650	3.654
15	Maroldswisach, M.	3.339	3.340
16	Oberaurach	4.025	4.020
17	Pfarrweisach	1.486	1.495
18	Rauhenebrach	2.932	2.919
19	Rentweinsdorf, M.	1.559	1.547
20	Riedbach	1.738	1.739
21	Sand a.Main	3.095	3.105
22	Stettfeld	1.143	1.141
23	Theres	2.683	2.683
24	Untermmerzbach	1.698	1.713
25	Wonfurt	1.988	1.980
26	Zeil a.Main, St.	5.611	5.617
	Kreissumme	84.546	84.508

Verwaltungsgemeinschaften

1	Ebelsbach	7.282	7.274
2	Ebern	10.459	10.425
3	Hofheim i.UFr.	11.508	11.462
4	Theres	5.957	5.930

Haßfurt, 06.11.2017
Landratsamt Haßberge

Veith

III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage durch Installation eines dritten BHKWs, Änderung der Einsatzstoffe, Erhöhung der Gaserzeugung und Installation einer Gasaufbereitung sowie zukünftiger Betrieb mit einer Gesamtfeuerungs-wärmeleistung von 1.871 kW und einer Produktionskapazität von 1.418.680 Normkubikmetern Rohgas je Jahr auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 154, 160, 160/1 der Gemarkung Altershausen

Herr Matthias Pfeil hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung beantragt.

Nach § 1 Abs. 2, 3 der 9. BImSchV, § 7 i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 15.11.2017, Az. III/5 - 177/2-4, angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 15.11.2017
Landratsamt Haßberge

Bartsch

III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;

Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage durch Erhöhung der Feuerungswärmeleistung um 1.173 kW (Zubau von 2 BHKWs), Anpassung des Substratinputs mit Fahrtiloerweiterung sowie Errichtung eines Getreidetrocknung-Stellplatzes auf dem Grundstück Fl.-Nr 309/1 der Gemarkung Eichelsdorf

Herr Stephan Geier hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissions-schutzrechtlichen Genehmigung beantragt.


Nach § 1 Abs. 2, 3 der 9. BImSchV, § 7 i. V. m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlüssig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die eine UVP erforderlich machen würden.


Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG). Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 05.12.2017, Az. III/5 - 177/2-4, angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 114, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 05.12.2017
Landratsamt Haßberge

Bartsch



Gebührenordnung



für die Benutzung der Hallenschwimmbäder
des Landkreises Haßberge in Hofheim und Ebern

Aufgrund des Beschlusses des Kreistages vom 16.10.2017 wird die Gebührenordnung für die Hallenschwimmbäder in Hofheim und Ebern wie folgt neu festgesetzt:

§ 1 Benutzungsgebühren

1. Öffentlicher Badebetrieb in Hofheim ab 01.01.2018		
1.1	Einzelkarte Erwachsene	3,00 €
1.2	Einzelkarte für Besucher bis zu 18 Jahren, Schüler, Studenten, Grundwehr- und Ersatzdienstleistende, Schwerbehinderte, Rentner, Inhaber des Sozialpasses „Haßberg-Card“ und Inhaber einer Ehrenamtskarte	2,50 €
1.3	Zehnerkarte oder Zehnermarken nach Nr. 1.1	25,00 €
1.4	Zehnerkarte oder Zehnermarken nach Nr. 1.2	20,00 €
1.5	Beim Kauf von 10 Zehnerkarten nach Ziffer 1.3 und 1.4 wird ein Rabatt von einer Zehnerkarte gewährt.	
1.6 Jahreskarten		
1.6.1	Jahreskarte Familie	150,00 €
1.6.2	Jahreseinzelkarte Erwachsene	110,00 €
1.6.3	Jahreseinzelkarte Jugendliche	75,00 €

Die Jahreskarten haben eine Gültigkeit von einem Jahr ab Ausstellungsdatum.

2. Gruppengebühren in Hofheim ab 01.01.2016	
Für Gruppen (Vereine, Verbände usw.) wird für eine Benutzungszeit von 60 Minuten eine pauschale Gebühr in Höhe von festgesetzt.	40,00 €

3. Schulschwimmen ab 01.01.2016	
Die Benutzungsgebühr für Schulschwimmen beträgt im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts pro Schulschwimmstunde	
1. im Hallenbad Hofheim	45,00 €
2. im Hallenbad Ebern	
a) für Schulen, deren Sachaufwandsträger einen Investitionszuschuss geleistet hat	60,00 €
b) für Schulen der übrigen Sachaufwandsträger	80,00 €
Diese Gebühr wird für jede Schulschwimmstunde nach dem Belegungsplan für das Schuljahr erhoben. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.	

4. Umsatzsteuer
In den unter Nrn. 1 - 3 genannten Gebühren ist die Umsatzsteuer eingeschlossen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01.01.2018 in Kraft, gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2016 außer Kraft.

Haßfurt, 25.10.2017
Landratsamt Haßberge



Schneider
Landrat

Az. L/4

Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Stand 31.12.2015)

Vorbemerkung:

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis Haßberge jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil (5 v.H.) der Anteile eines Unternehmens gehören.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Bei einer sogenannten „kommunalen Mehrheitsbeteiligung“ im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans aufzuführen.

Eine kommunale Mehrheitsbeteiligung liegt vor:

- wenn dem Landkreis Haßberge mindestens 25 % gehört und ihm und anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile gehören oder
- wenn die Beteiligung des Landkreises mindestens bei 50,01 % liegt.

In der Kreistagssitzung am 16.10.2017 wurde dieser Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Beteiligungsbericht 2015 liegt in der Zeit vom 18.12. bis 27.12.2017 im Landratsamt Haßberge, Finanzverwaltung, Am Herrenhof 1, in Zimmer 405 zu den üblichen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Bericht gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Haßberge an Unternehmen in Privatrechtsform

(Stand 31.12.2015)

Unternehmen/ Mitgliedschaft das Landkreises seit	Gesellschafts- kapital gesamt €	Gesellschaftskapital Anteil Landkreis €	Mehrheitsbeteiligung oder mind. 25 % und Mehrheit mit anderen Kommunen	Zweck	Zusammensetzung der Organe	Bezüge der Geschäfts- führer €	Ertragslage 2015 €	Kreditauf- nahme 2015 T€
Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Haßberge mbH AWH 1999	25.564,59	25.564,59 100,00 %	ja	Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushalten, die thermisch zu behandeln sind	Gesellschafterversammlung: Landrat Wilhelm Schneider Aufsichtsrat: Landrat Wilhelm Schneider Geschäftsführung: Wilfried Neubauer	322,11 €/Mt.	Jahres- überschuss 27.344,09	keine
Abfallvermarktung Haßberge GmbH AVH 1998	25.564,59	13.037,94 51,00 %	ja	Vermarktung von Abfällen zur energetischen Verwertung	Gesellschafterversammlung: Landrat Wilhelm Schneider Manfred Eichhorn, Herbert Eichhorn Geschäftsführung: Wilfried Neubauer, Manfred Eichhorn	keine	Jahres- fehlbetrag 2.040,80	keine
Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH GKS 1988	16.400.000,00	1.025.000,00 6,25 %	nein	Kohleheizkraftwerk mit thermischer Abfall- behandlungsanlage - Entsorgung des thermisch zu behandelnden Restmülls	Gesellschafterversammlung: OB Sebastian Remelé, Schweinfurt (Vorsitzender) Geschäftsführung: Ragnar Warnecke, Dr.-Ing.	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahres- überschuss 995 T	keine
Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologieprojekte im Landkreis Haßberge mbH GUT 2011	25.000,00	12.100,00 48,4 %	ja	Förderung der Umstellung der Energieversorgung im Landkreis Haßberge auf Erneuerbare Energien	Gesellschafterversammlung: Landrat Wilhelm Schneider Aufsichtsrat: Landrat Wilhelm Schneider Geschäftsführer: Günter Mendel, Wilfried Neubauer, Gunter Häckner	Schutzbestimmung §§ 285 Nr. 9a, 286 Abs. 4 HGB	Jahres- fehlbetrag 157.176,72	keine
Bürgerwindpark Sailerhäuser Wald GmbH & Co. KG 2014	1.240.000,00	190.000,00 15,3 %	nein	Inbetriebnahme der Windenergie- anlagen, Einspeisung des Stroms aus Windenergie in das Stromnetz und Generierung von Einspeiseerlöse	Geschäftsführung: übt Komplementär aus, deren Geschäftsführer sind Sönke Tangermann und Norbert Zösch	keine	Jahres- fehlbetrag: 630.086,03	ja
Verkehrslandeplatz Haßfurt- Schweinfurt GmbH 1993	319.557,43	95.867,23 30,00 %	ja	Übernahme, Modernisierung und Betrieb des dem allgemeinen Verkehr dienenden Flugplatzes in Haßfurt	Gesellschafterversammlung: Landrat Wilhelm Schneider OB Sebastian Remelé, Bgm. Günther Werner, Bernd Stephan, Georg Marquardt und Andreas Elsner (gemeinsam) Geschäftsführung: Günter Mendel	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahres- fehlbetrag: 6.329,70	keine
Region Mainfranken GmbH 2011	49.995,00	4.545,00 9,09 %	nein	Regionale Entwicklung Mainfrankens als eigenständigen, attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum	Geschäftsführung: Asa Petersson Gesellschafterversammlung Rat der Regionen Fachforen	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahresüber- schuss: 21.918,65	keine
Kommunalunternehmen Haßberg- Kliniken	100.000,00	100.000,00 100%	ja	Betrieb Haßberg-Kliniken zur flächen- deckenden Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sowie ambulante Gesundheitsversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge	Verwaltungsrat: Landrat Wilhelm Schneider Vorstand: Stephan Kolck, Wilfried Neubauer	6.042,50 / Jahr Verwaltungsratsmitglieder 142.227,02 / Jahr Vorstand	Jahresfehl- betrag: 2.954.057,01	5.050

Landratsamt Haßberge, Haßfurt, 23.11.2017

Nr. I/2-322/1-3

Wiederbestellung der ehrenamtlichen Archivpfleger im Landkreis Haßberge

Gemäß Art. 5 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl S. 710, BayRS 2241-1-WFK), geändert mit Gesetz vom 16. Dezember 1999 (GVBl S. 521/523), sowie Nr. 4.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst über den Vollzug des Bayerischen Archivgesetzes; Kommunale Archivpflege vom 22. Januar 1992 (AllMBl S. 139, KWMBI S. 73) hat die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns im Einvernehmen mit dem Landkreis Haßberge

Herrn Bernd Reinhard, Haßfurt,
für den Sprengel Haßfurt

und

Herrn Johann Reuscher, Hofheim i.UFr.,
für den Sprengel Hofheim i.UFr.

für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2022 zu ehrenamtlichen Archivpflegern bestellt.

Haßfurt, 12.12.2017
Landratsamt Haßberge
Kommunalwesen

Petra Dressel

III/5 - 177/2-4

Vollzug der Immissionsschutzgesetze;
Erweiterung der Abbaufäche des Steinbruchs „Hinterer Kämmerleinsrangen“ um 2.550 m² auf den Fl.Nrn. 4 und 400 der Gemarkung Fabrikschleichacher Forst

Die Firma Graser Vermögensgesellschaft mbH hat beim Landratsamt Haßberge für das im Betreff genannte Vorhaben die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungs-Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Nach § 1 Abs. 2, 3 der 9. BImSchV, § 9 Abs. 3, § 7 i.V.m. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat das Landratsamt Haßberge eine Vorprüfung durchgeführt, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) notwendig ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind. Bei dieser Vorprüfung war zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass im Hinblick auf die Vorgaben des UVPG durch das Vorhaben **keine** erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Schutzgüter zu erwarten sind, die

eine UVP erforderlich machen würden. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zur UVPG sind:

Die Erweiterung des bestehenden Steinbruchgeländes nimmt im Vergleich zur Gesamtfläche nur einen geringen Teil ein. Die Auswirkungen auf Natur und Umwelt sind angesichts der im direkten Umgriff befindlichen Fauna und Flora nur als gering einzustufen. Die definierten Erhaltungsziele werden durch die geplante Erweiterung nicht nennenswert tangiert. Angesichts der deutlichen Entfernung zu den nächstgelegenen Wohnbauungen sind auch Auswirkungen für die dortigen Anwohner nahezu ausgeschlossen. Mit der erforderlichen Prognose-sicherheit kann somit festgestellt werden, dass die Änderung selbst keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die näheren Gründe dieser Entscheidung sind im Aktenvermerk des Landratsamtes Haßberge vom 12.12.2017, Az. III/5 - 177/2-4 angeführt. Dieser Vermerk kann beim Landratsamt Haßberge, Zimmer 113, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, bei Bedarf zu den allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Haßfurt, 14.12.2017
Landratsamt Haßberge

Bartsch

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge;
Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2014

Der Kreistag des Landkreises Haßberge hat in der Sitzung am 16.10.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2014 des Abfallwirtschaftsbetriebes wird gemäß Bilanz vom 30.06.2015 mit einer Bilanzsumme von 15.397.897,67 Euro festgestellt. Der Jahresgewinn von 69.192,81 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Dem ehemaligen Herrn Landrat Rudolf Handwerker, Herrn Landrat Wilhelm Schneider und dem Werkleiter Wilfried Neubauer werden für das Geschäftsjahr 2014 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 S. 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von

Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 S. 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 20.08.2015
Bayerischer Kommunalen Prüfungsverband
Göb, Wirtschaftsprüfer“

Der Jahresabschluss (incl. Lagebericht) 2014 liegt in der Zeit vom 04. bis 15. Januar 2018 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge,

Zwerchmaingasse 14 (2.OG), 97437 Haßfurt, zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch: 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 16.00 Uhr,
Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr und
14.00 bis 17.00 Uhr,
Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr.

Haßfurt, 15.12.2017
Abfallwirtschaftsbetrieb
Neubauer, Werkleiter

Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge;
Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für
das Wirtschaftsjahr 2015

Der Kreistag des Landkreises Haßberge hat in der Sitzung am 16.10.2017 nachfolgenden Beschluss gefasst:

1. Der geprüfte Jahresabschluss 2015 des Abfallwirtschaftsbetriebes wird gemäß Bilanz vom 30.06.2016 mit einer Bilanzsumme von 14.920.722,28 Euro festgestellt. Der Jahresgewinn von 128.487,18 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
2. Herrn Landrat Wilhelm Schneider und dem Werkleiter Wilfried Neubauer werden für das Geschäftsjahr 2015 des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge Entlastung erteilt.

Der Abschlussprüfer erteilte folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Abfallwirtschaftsbetriebes des Landkreises Haßberge für das Geschäftsjahr vom 01. 01. bis 31. 12. 2015 geprüft. Durch Art. 93 Abs. 3 S. 2 LKrO wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebsatzung und die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes liegen in der Verantwortung der Werkleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes abzugeben.“

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung entsprechend § 317 HGB und Art. 93 Abs. 3 S. 2 LKrO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass

mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung des Eigenbetriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Vor dem Hintergrund der auf dieser Grundlage gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebsatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 12.09.2016
 Bayerischer Kommunalprüfungsverband
 Christian Göb, Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss (incl. Lagebericht) 2015 liegt in der Zeit vom 04. bis 15. Januar 2018 öffentlich aus. Die Unterlagen sind beim Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Haßberge, Zwerchmaingasse 14 (2.OG), 97437 Haßfurt zu folgenden Zeiten einsehbar:

Montag bis Mittwoch: 8.30 bis 12.30 Uhr und
 14.00 bis 16.00 Uhr,
 Donnerstag: 8.30 bis 12.30 Uhr und
 14.00 bis 17.00 Uhr,
 Freitag: 8.30 bis 12.30 Uhr.

Haßfurt, 15.12.2017
 Abfallwirtschaftsbetrieb
 Neubauer, Werkleiter

Teil II

Nr. I/2-863/1-1

3. Änderung der Verbandssatzung des WZV Veitensteingruppe

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 19.07.1991 3. Änderungssatzung

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Veitensteingruppe folgende Satzung:

§ 1

§ 22 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung.

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge, Kostenbeiträge der Gemeinden nach § 4 Abs. 5 Satz 3 der Verbandssatzung und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erneuerung und Erweiterung der Wasserversorgungsanlage sowie der laufende Finanzbedarf werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallenden Wasserverbrauchsmengen im jeweiligen letzten Geschäftsjahr.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge in Kraft.

Kottendorf, den 11.10.2017

Verbandsvorsitzende, Gertrud Bühl

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018 wird im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 12 am 15.12.2017 amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2018 liegt gemäß Vorgabe der Regierung von Mittelfranken vom 18.12.2017 bis zum 27.12.2017 bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststr. 1, Zi-Nr. 507, 91207 Lauf, öffentlich auf.

Lauf, 05.12.2017
 Zweckverband Verkehrsverbund
 Großraum Nürnberg

Bezold
 Geschäftsleiter

Az. I/2

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe (BGS/WAS) (1. Änderungssatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe (1. Änderungssatzung):

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe vom 19.08.2014 wird wie folgt geändert:

In § 9a Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe werden die Beträge „72,00 €/Jahr“ und „108,00 €/Jahr“ jeweils durch den Betrag „104,00 €/Jahr“ ersetzt.

§ 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Riedbach, 08.12.2017

Fischer
1. Bürgermeister

Nr. I/2 - 941/1-14

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

Amtliche Bekanntmachung

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Wasserverbandes zum Hochwasserschutz
im nordwestlichen Steigerwaldvorland
für das Rechnungsjahr 2017**

Aufgrund der Verbandssatzung und der §§ 41 und 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff. der Bayer. Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf **8.280,00 €** und im Vermögenshaushalt auf **18.000,00 €** festgesetzt.

§ 2

1. Beiträge

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 8.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Umlegungsschlüssel ist der Prozentanteil an der Baukostensumme:

Mitglied	Prozentanteil	Umlage
Gde. Knetzgau	29,62	2.369,60 €
Gde. Theres	9,58	766,40 €
Gde. Wonfurt	19,42	1.553,60 €
TG Eschenau	0,44	35,20 €
TG Oberschwappach	8,88	710,40 €
TG Steinsfeld	10,16	812,80 €
TG Unterschwappach	7,24	579,20 €
TG Wonfurt	14,66	1.172,80 €
Summe	100,00	8.000,00 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Wonfurt, den 07.12.2017
Wasserverband zum Hochwasserschutz
im nordwestlichen Steigerwaldvorland

Baunacher, 1. Vorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 07.12.2017 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2017 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 11.12.2017 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Vom dritten Werktag an nach dieser Bekanntmachung liegt der Haushaltsplan eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes, Rathaus, Zi.-Nr. 3, 97478 Knetzgau, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung samt Anlagen während der Dauer ihrer Gültigkeit jederzeit an gleicher Stelle eingesehen werden.

Haßfurt, 11.12.2017
Landratsamt Haßberge

Schor

**Satzung
der Sparkasse Schweinfurt-Haßberge
vom 12. Dezember 2017**

Die Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt gibt ihrer Satzung im Hinblick auf den Vertrag über die Vereinigung der Sparkasse Ostunterfranken mit der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt vom 08. Dezember 2017 durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 27. Oktober 2017 mit Zustimmung des Zweckverbands Sparkasse Schweinfurt Landkreis und Stadt gemäß Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-I) die folgende Fassung:

§ 1

Name, Geschäftsbezirk

- (1) Die Sparkasse führt den Namen
- „Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“;
- sie ist im Handelsregister Schweinfurt unter der Register-Nr. HRA 1124 eingetragen.
- (2) Der Geschäftsbezirk der Sparkasse umfasst den räumlichen Wirkungsbereich des „Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge“.

§ 2

Sitz, kommunale Trägerkörperschaft

- (1) ¹Die Sparkasse hat ihren Sitz in der kreisfreien Stadt Schweinfurt. ²In der Stadt Haßfurt besteht eine Niederlassung.
- (2) Kommunale Trägerkörperschaft (Art. 4 SpkG) der Sparkasse ist der Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge, dem als Mitglieder der Landkreis Schweinfurt, die kreisfreie Stadt Schweinfurt, der Landkreis Haßberge und die Stadt Königsberg i.Bay. angehören.
- (3) Die Sparkasse und ihre kommunale Trägerkörperschaft sind Mitglieder des Sparkassenverbands Bayern.

§ 3

Rechtsform, Aufgaben

- (1) Die Sparkasse ist ein kommunales Wirtschaftsunternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) ¹Aufgabe der Sparkasse ist es, die örtliche Versorgung mit Finanzdienstleistungen nach Maßgabe der Sparkassenordnung (SpkO) sicherzustellen. ²Die Sparkasse unterstützt die Mitglieder ihrer Trägerkörperschaft als Hausbank in der Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben.
- (3) Die Sparkasse unterhält zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben die erforderlichen Geschäftsstellen in ihrem Geschäftsbezirk.

§ 4

Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 18 Mitgliedern, nämlich
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - zehn von der Verbandsversammlung der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern,
 - fünf von der Regierung von Unterfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG bestellten Mitgliedern.
- (2) Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil.
- (3) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen abweichend von § 14 Abs. 4 Satz 1 SpkO einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder; § 14 Abs. 5 SpkO bleibt unberührt.

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Der zentrale Dienstsitz ist in der kreisfreien Stadt Schweinfurt; in der Stadt Haßfurt besteht eine Niederlassung.
- (3) Die Zustimmungsgrenze für die Vergabe von Krediten (§ 17 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a SpkO) wird auf 20 v.H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen festgelegt; der jeweilige Betrag ist auf volle Millionen Euro aufzurunden.

§ 6

Vertretung

- (1) ¹Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. ²Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (2) ¹Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern; er kann die Vorstandsmitglieder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreien. ²Der Vorsitzende des Vorstands vertritt die Sparkasse in der Verbandsversammlung des Sparkassenverbands Bayern.
- (3) ¹Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen. ²Zeichnungsbefugnisse werden

durch bankübliche Unterschriftenverzeichnisse ausgewiesen und in den Geschäftsstellen der Sparkasse zur Einsicht bereitgehalten.

- (4) Nach Maßgabe der Unterschriftenverzeichnisse unterzeichnete Urkunden sind ohne Rücksicht auf die Einhaltung sparkassenrechtlicher Vorschriften rechtsverbindlich.

§ 7

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- (1) Für den Geschäftsverkehr gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Sparkasse (AGBSp), soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wird.
- (2) Für einzelne Geschäftszweige, insbesondere den Sparverkehr, den Überweisungsverkehr, den Scheckverkehr, den Lastschriftverkehr, die Verwendung der SparkassenCard, Anderkonten, die Annahme von Verwahrstücken, die Vermietung von Schrankfächern und für Wertpapiergeschäfte gelten ergänzend Sonderbedingungen.
- (3) ¹Der Kunde kann die Geschäftsbedingungen in den Geschäftsstellen der Sparkasse während der Geschäftszeiten einsehen. ²Auf Wunsch werden sie ihm ausgehändigt.

§ 8

Sparverkehr

- (1) Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden, der eine von ihr ausgestellte Sparurkunde vorlegt, Zahlung zu leisten.
- (2) ¹Die Sparurkunde ist vom Kunden sorgfältig aufzubewahren. ²Die Vernichtung oder der Verlust einer Sparurkunde ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.
- (3) Besteht Verdacht, dass eine Sparurkunde gefälscht oder verfälscht wurde, können Rückzahlungen bis zur Klärung der Verdachtsgründe verweigert und kann die Sparurkunde gegen Bescheinigung zurückgehalten werden.
- (4) ¹Mit dem Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahrs, in dem die letzte Einzahlung oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endet die Verzinsung der Spareinlage. ²Nach weiteren fünf Jahren, innerhalb deren die Sparurkunde nicht vorgelegt wurde, verjährt der Anspruch aus dem Guthaben. ³Vor Ablauf der Verjährungsfrist wird durch dreimonatigen Aushang in den Kassenräumen der Hauptgeschäftsstellen und der betroffenen Geschäftsstelle darauf hingewiesen, dass das Guthaben nach Eintritt der Verjährung der Sicherheitsrücklage zugeführt werden kann. ⁴Für gesperrte Spareinlagen beginnen die Fristen mit dem Ablauf der Sperre.
- (5) Im Übrigen gelten die Sonderbedingungen für den Sparverkehr.

§ 9

Zinssätze für Einlagen

¹Die Sparkasse ist jederzeit berechtigt, Zinssätze für Einlagen zu ändern, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde. ²Zinssatzänderungen, die dem Kunden nicht besonders mitgeteilt wurden, treten in dem von der Sparkasse bestimmten Zeitpunkt, im standardisierten Privatkundengeschäft mit dem Preisaushang, in Kraft.

§ 10

Sparkassengenussrechte

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, Genussrechte auszugeben. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.
- (2) Die Emissionsbedingungen müssen so ausgestaltet werden, dass die Verkaufserlöse dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zurechenbar sind.
- (3) Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden.

§ 11

Stille Vermögenseinlagen

- (1) ¹Die Sparkasse ist berechtigt, stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen. ²Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungsbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden; § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen.
- (3) Der Gesamtbetrag der stillen Vermögenseinlagen darf 49 v.H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; hierbei bleiben Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern nach Absatz 2 außer Ansatz.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Als Veröffentlichungsblatt der Sparkasse wird bestimmt
- das Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt
 - die Tageszeitung „Schweinfurter Tagblatt“
 - das Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge.
- (2) Satzungen macht die Sparkasse in den Veröffentlichungsblättern (Absatz 1) bekannt.
- (3) ¹Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkassenhauptstelle in der kreisfreien Stadt Schweinfurt, Jägersbrunnen 1 – 7 und Roßmarkt 5 – 9, sowie in der Niederlassung in der Stadt Haßfurt, Marktplatz 14/15, veröffentlicht. ²Der Aushang darf nicht vor Ablauf von zwei Wochen

abgenommen werden. ³Weitergehende Formvorschriften bleiben unberührt.

§ 13

Übergangs- und Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

- (1) ¹Die Sparkasse ist zum Ablauf des 31. Dezember 2017 gemäß Art. 18 Abs. 3 SpkG Gesamtrechtsnachfolgerin der Sparkasse Ostunterfranken. ²Zur Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse darf die Sparkasse abweichend von § 1 Abs. 1 als Firma auch die bisherigen Bezeichnungen "Sparkasse Ostunterfranken", „Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt“ und „Sparkasse Schweinfurt“ führen.
- (2) ¹Abweichend von § 4 Abs. 1 setzt sich der Verwaltungsrat unter Anwendung des Art. 8 Abs. 5 Satz 2 SpkG bis zum Ablauf seiner gegenwärtigen, im Jahr 2020 endenden, Amtszeit aus folgenden 18 Mitgliedern zusammen,
- dem Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als Vorsitzendem,
 - den beiden stellvertretenden Verbandsvorsitzenden der kommunalen Trägerkörperschaft als stellvertretende Vorsitzende,
 - den sechs Amtsträgern, die am 31. Dezember 2017 bei der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt gemäß Art. 8 Abs. 2 SpkG zu weiteren Mitgliedern gewählt bzw. bestellt sind,
 - sechs von der kommunalen Trägerkörperschaft gemäß Art. 8 Abs. 3 SpkG aus ihrer Mitte unter entsprechender Anwendung von § 8 Abs. 2 Buchst. b) der Satzung des Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge gewählten Mitgliedern und
 - drei von der Regierung von Unterfranken als Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Art. 8 Abs. 4 SpkG unter entsprechender Anwendung von § 17 Abs. 1 der Satzung des Zweckverband Sparkasse Schweinfurt-Haßberge bestellten Mitgliedern.
- ²Satz 1 dritter Spiegelstrich gilt für die Ersatzleute der dort genannten Verwaltungsratsmitglieder sinngemäß. ³Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens weiterer Verwaltungsratsmitglieder nach Satz 1 dritter bis fünfter Spiegelstrich oder ihrer Ersatzleute werden die Ersatzleute im regelmäßigen Verfahren ersetzt.
- (3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 besteht der Vorstand zunächst aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. ²Scheiden Vorstandsmitglieder aus, so wird die Veränderung der Zahl der Vorstandsmitglieder im Veröffentlichungsblatt der Sparkasse (§ 12 Abs. 1) bekannt gemacht.

- (4) ¹Die Satzung tritt zum Ablauf des 31. Dezember 2017 in Kraft. ²Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung vom 15. Juni 2015 und die Satzung der Sparkasse Ostunterfranken vom 5. November 2002, geändert durch Satzung vom 23. Juni 2015, außer Kraft.

Schweinfurt, 12. Dezember 2017

Landrat Florian Töpfer
Vorsitzender des Verwaltungsrats
der Kreis- und Städt. Sparkasse Schweinfurt

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch

Nr. 11562964

wird wegen Verlustes aufgegeben.

Der Inhaber des vorbezeichneten Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden. Nach Fristablauf wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Haßfurt, 30.10.2017
Sparkasse Ostunterfranken

◇ ◇ ◇

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher

Nr. 3405173281
Nr. 3405252507
Nr. 3405254115

werden wegen Verlustes aufgegeben.

Der Inhaber der vorbezeichneten Sparkassenbücher wird aufgefordert, seine Rechte innerhalb von drei Monaten anzumelden. Nach Fristablauf werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Haßfurt, 29.11.2017
Sparkasse Ostunterfranken

◇ ◇ ◇

Landratsamt Haßberge
Wilhelm Schneider
Landrat

Sitzungsterminplan 2017 der Kreisgremien

Kreisausschuss	18.12.2017
Kreistag	18.12.2017
Zweckverband Schulzentrum Haßfurt	20.12.2017
Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Haßberg-Kliniken	21.12.2017
